

FRAGEN & ANTWORTEN IM ÜBERBLICK

GRUNDSTEUERREFORM Handlungsbedarf in 2022

Mit Update für
GEMEINNÜTZIGE
KÖRPERSCHAFTEN
→ Seite 8



PSP

MÜNCHEN

Die Grundsteuerreform 2022 – Fragen und Antworten im Überblick

von Dr. Axel von Bredow, Eckehard Schmidt, Natalia Lukas, Melanie Deisenhofer

Die Grundsteuer wird jährlich auf das Eigentum an Grundstücken erhoben und fließt ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Mit einem Aufkommen von fast EUR 15 Milliarden in 2020 zählt sie zu den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen.

Aufgrund der Grundsteuerreform müssen nun ca. 36 Millionen Grundstücke in Deutschland neu bewertet und entsprechende Feststellungserklärungen durch die Eigentümer der Grundstücke beim Finanzamt eingereicht werden. Eine Herausforderung stellt dabei das vorgesehene Zeitfenster für die Übermittlung der Feststellungserklärungen dar. Dieses wurde von der Finanzverwaltung auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 beschränkt und dies obwohl bspw. das Bayerische Grundsteuergesetz erst im Dezember 2021 verabschiedet wurde. Den Steuerpflichtigen und Steuerberatern wird hiermit eine schier unlösbare Aufgabe gestellt, die Kritik an der Verwaltung und insbesondere dem Zeitplan ist laut. Dennoch ist die Neubewertung der Grundstücke unausweichlich. Nachstehend beantworten wir Fragen zu den Konsequenzen der Grundsteuerreform und zeigen, wie wir Sie bei der Abgabe der Feststellungserklärung gezielt unterstützen können.

Warum musste die Grundsteuer reformiert werden?

Die Grundsteuer wird zur Zeit noch auf der Basis von sog. **Einheitswerten** erhoben, die auf den Stichtag 1. Januar 1964 (im Beitrittsgebiet: 1. Januar 1935) ermittelt wurden. Dass diese Werte mangels Aktualisierung den tatsächlichen Verhältnissen in vielerlei Hinsicht nicht mehr entsprechen, war seit längerem klar. Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechend mit Urteil vom 10. April 2018 die Grundsteuer für **verfassungswidrig** erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben. Die bestehenden Einheitswerte dürfen noch längstens bis zum 31.12.2024 angewendet werden.

Im November 2019 hat der Bundesgesetzgeber das neue **Grundsteuer-Reformgesetz** (sog. Bundesmodell) beschlossen und gleichzeitig durch eine Grundgesetzänderung den Ländern die Möglichkeit gegeben, abweichende Regelungen zu treffen. Davon haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen sowie (in geringem Umfang) das Saarland und Sachsen Gebrauch gemacht (sog. Landesmodelle). Nach den neuen Gesetzen wird die Grundsteuer nun anstelle auf Basis des Einheitswertes auf Basis des sog. **Grundsteuerwertes** (bzw. Äquivalenz- oder Flächenbetrages) ermittelt. Der Grundsteuerwert (bzw. Äquivalenz- oder Flächenbetrag) erhebt dabei nicht den Anspruch dem Verkehrswert der Grundstücke zu entsprechen. Vielmehr sollen über die Neufestsetzung der Werte die in einer Gemeinde belegenen Grundstücke in ein realistisches und zeitgemäßes Verhältnis zueinander gesetzt werden, sodass auf dieser Basis das gesamte bisherige Grundsteueraufkommen einer Gemeinde verursachungsgerecht auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilt werden kann.

Wer ist zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet?

Zur Abgabe dieser Erklärung ist in der Regel der **Eigentümer** des Grundstückes oder des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bei Erbbaurechten der Erbbauberechtigte verpflichtet. In der Feststellungserklärung sind dabei alle für die Ermittlung des Grundsteuerwertes relevanten Merkmale des Grundstückes gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu deklarieren.

Wer ist zur Deklaration verpflichtet?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Grundstückseigentümer (Nicht: Mieter) ■ Erbbauberechtigte
Was ist der Steuergegenstand?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bebaute und unbebaute Grundstücke ■ Erbbaurechte ■ Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Wann ist die Feststellungserklärung einzureichen?

Die Reform der Grundsteuer tritt zwar erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Damit jedoch die Gemeinden ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Hebesätze erhalten, sind die Feststellungserklärungen für die neuen Grundsteuerwerte bereits bis zum **31. Oktober 2022** einzureichen. Verschärfend kommt hinzu, dass die elektronische Übermittlung der Erklärungen erst ab dem 1. Juli 2022 möglich sein wird. Für die Wertermittlung sind die Verhältnisse zum 1. Januar 2022 maßgebend (sog. Hauptfeststellungszeitpunkt). Die Finanzverwaltung soll dann in 2023 die Grundsteuerwerte festsetzen und die Gemeinden in 2024 die Hebesätze neu bestimmen, sodass ab 2025 die angepasste Grundsteuer erhoben werden kann. Im Überblick ergibt sich somit folgender Zeitplan:

2022		
1 Januar	1 Juli	31 Oktober
Erster Zeitpunkt zur Hauptfeststellung	Beginn Abgabezeitraum	Ende Abgabezeitraum <small>Kann sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.</small>
2023	2024	2025
Erklärungsbearbeitung durch die Finanzverwaltung	Anpassung der Grundsteuer-Hebesätze durch die Kommunen	Erhebung der Grundsteuer auf Basis der neuen Grundsteuerwerte

Wie trifft die Grundsteuerreform den einzelnen Grundstückseigentümer?

Die Grundsteuerreform soll nach Vorstellung des Gesetzgebers grundsätzlich aufkommensneutral sein. Die Einnahmen einer Gemeinde sollen durch die Reform also in etwa gleich bleiben. Die Aufkommensneutralität ist jedoch lediglich eine Zielvorgabe des Gesetzgebers, die aber wegen der grundgesetzlich garantierten Hebesatzautonomie die Gemeinden nicht bindet. Das Verhalten der einzelnen Gemeinden bei der Neufestsetzung der Hebesätze ist somit mit Spannung abzuwarten. Unabhängig von einer Aufkommensneutralität werden sich aber individuelle **Belastungsverschiebungen** zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen ergeben; dies ist zwangsläufige Folge der Neubewertung.

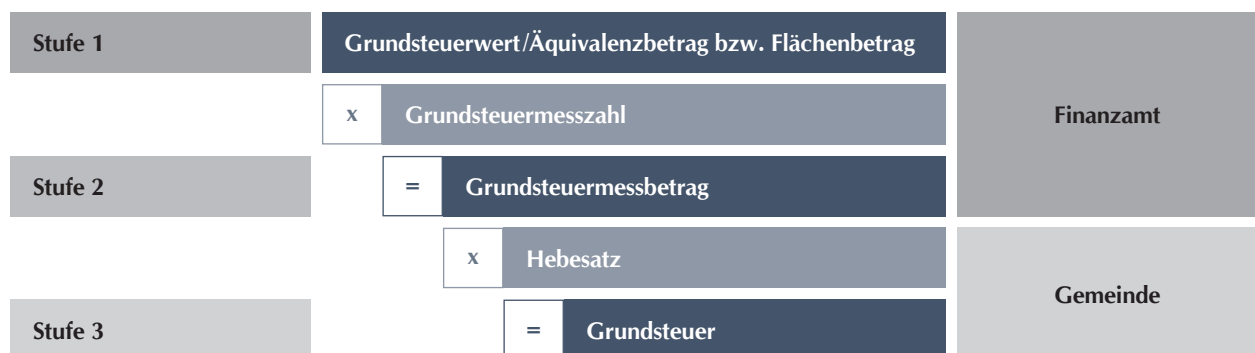
Wie sich die Steuerlast für den einzelnen Steuerpflichtigen individuell verändern wird, lässt sich aber derzeit noch nicht sagen. Ursächlich hierfür sind die im Rahmen der Neubewertung ermittelten Grundsteuerwerte, welche regelmäßig über den bisherigen Einheitswerten liegen werden. Damit die Reform aufkommensneutral erfolgen kann, müssen die Steuermesszahlen und die Hebesätze der Gemeinden (in Summe) nach unten angepasst werden. Gesetzlich ist derzeit nur die Steuermesszahl beschlossen, die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann erst erfolgen, wenn alle Grundstücke neu bewertet worden sind. Erst dann kann von den neuen Grundsteuerwerten, den neuen Steuermesszahlen und dem bisherigen Steueraufkommen auf den **neuen Hebesatz** zurückgeschlossen werden. Zur Lösung dieser Rechenaufgabe haben die Gemeinden bis **Ende 2024** Zeit. Erst dann lässt sich mit Gewissheit sagen, wer zu den Gewinnern oder Verlierern der Grundsteuerreform zählt.

Was ist die Konsequenz bei zu später Abgabe der Feststellungserklärung?

Sofern die Feststellungserklärung nicht fristgerecht – also bis 31. Oktober 2022 – beim Finanzamt eingeht, droht dem Steuerpflichtigen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages. Ggf. kann es auch seitens der Finanzverwaltung zu nachteiligen Schätzungen kommen.

Wie ist die Grundsteuer bzw. der Grundsteuerwert zu ermitteln?

Die Grundsteuer wird in einem dreistufigen Verfahren ermittelt: Das Finanzamt stellt zunächst den (neuen) Grundsteuerwert fest, der den bisherigen Einheitswert ersetzt (**Stufe 1**). Auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Grundsteuermesszahl und des Grundsteuerwertes wird anschließend der Grundsteuermessbetrag (**Stufe 2**) festgesetzt und an die Gemeinden übermittelt. Die jeweilige Gemeinde setzt schließlich die Grundsteuer fest, indem sie den Grundsteuermessbetrag mit dem individuellen Hebesatz multipliziert (**Stufe 3**).



Wie wird der Grundsteuerwert ermittelt?

Bei der Ermittlung des Grundsteuerwertes ist, wie eingangs dargestellt, zwischen dem Bundesmodell sowie länderspezifischen Regelungen zu unterscheiden. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgestaltung der einzelnen Modelle und zeigt die Unterschiede auf:

Wertmodell Bundesmodell	Flächenmodell Bayern
<p>Das neue Bundesmodell sieht eine Bewertung im Ertragswert- oder Sachwertverfahren vor und lehnt sich an Verfahren zur Ermittlung von Verkehrswerten nach dem Baugesetzbuch an (wertabhängiges Modell). Im wertabhängigen Modell sollen Grundstückseigentümer nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip belastet werden. Die Bewertung ist jedoch erheblich vereinfacht, um letztlich die Erhebung der Grundsteuer im Rahmen eines Massenverfahrens zu ermöglichen. Aufgrund mehrfacher Typisierungen werden die Grundsteuerwerte deshalb regelmäßig nicht den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen.</p>	<p>Bayern weicht vom wertorientierten Modell vollständig ab. Die Verteilung der Grundsteuerbelastung folgt damit nicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern dem Äquivalenzprinzip. Die Bewertung im sog. (reinen) Flächenmodell wird anhand der Grundstücks-, Wohn- und Nutzflächen unter Anwendung einer wertunabhängigen, gesetzlich definierten Äquivalenzzahl vorgenommen. Die Bewertung nach dem Flächenmodell ist vergleichsweise einfach, da wertbeeinflussende Faktoren wie Lage und Alter nicht berücksichtigt werden. Durch einen Abschlag bei der Steuermesszahl für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, nicht aber für unbebaute Grundstücke, soll Wohnraum entlastet bzw. dessen Schaffung gefördert werden. Gemeinden können hier über eine entsprechende Ermäßigung des Hebesatzes zusätzliche Anreize schaffen.</p>
Modifiziertes Wertmodell Sachsen, Saarland	Wohnlagenmodell Hamburg
<p>Sachsen und das Saarland weichen vom Bundesmodell nur insoweit ab, als landespezifische Steuermesszahlen angewendet werden. Die Grundsteuermesszahl in Sachsen und im Saarland ist für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke deutlich erhöht. Da insgesamt Aufkommensneutralität angestrebt wird, sollen so Wohnimmobilien indirekt entlastet und die Bildung von Wohnraum gefördert werden. Das Saarland erhöht zudem die Grundsteuermesszahl für unbebaute Grundstücke, um deren Bebauung anzuregen.</p>	<p>Das Hamburger Modell basiert auf dem (reinen) Flächenmodell (Bayern). Zusätzlich wird jedoch die Lage durch Differenzierung zwischen „guter“ oder „normaler Wohnlage“ berücksichtigt. Der Hamburger Senat wird ein entsprechendes Verzeichnis erlassen. Wohnimmobilien in „normaler Wohnlage“ werden entlastet, mit dem Ziel bezahlbaren Wohnraum zu fördern und die Grundsteuererhebung zumindest ansatzweise am Leistungsfähigkeitsprinzip auszurichten.</p>
Modifiziertes Bodenwertmodell Baden-Württemberg	Flächen-Faktor-Modell Hessen Flächen-Lage-Modell Niedersachsen
<p>Baden-Württemberg verwendet ebenfalls ein wertorientiertes Modell. Dieses weicht vom Bundesmodell dahin gehend ab, dass lediglich auf den Wert des Grundstückes abgestellt wird. Das Gebäude wird hingegen nicht berücksichtigt. Das Verfahren ist entsprechend einfacher und transparenter als das Bundesmodell. Andererseits lässt sich durch die Vernachlässigung der Bebauung das Ziel, die Grundsteuerlast nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip umzulegen, nur eingeschränkt erreichen. Durch einen Abschlag bei der Steuermesszahl für zu Wohnzwecken genutzten Wohnraum, nicht aber für unbebaute Grundstücke, soll bestehender Wohnraum und dessen Schaffung gefördert werden.</p>	<p>Auch in Hessen und Niedersachsen basiert die Bewertung auf dem (reinen) Flächenmodell. Durch Anwendung eines zusätzlichen Faktors wird berücksichtigt, wie die Lage des zu bewertenden Grundstückes im Verhältnis zur durchschnittlichen Lage der jeweiligen Gemeinde/Stadt steht. Der Faktor wird anhand des Verhältnisses der Bodenrichtwerte errechnet. Dadurch werden, dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechend, auch wertbildende Faktoren berücksichtigt. Das hessische Flächen-Faktor-Modell und das Flächen-Lage-Modell von Niedersachsen weichen nur in kleinen Details voneinander ab.</p>

Welche Aussagekraft hat der festgestellte Grundstückswert?

Sämtliche Bewertungsmodelle sind teilweise stark pauschalierend und erheben nicht den Anspruch, den Verkehrswert der Grundstücke abzubilden. Vielmehr verfolgen sie lediglich das Ziel, die einzelnen Grundstücke einer Gemeinde in eine **Relation zueinander** zu setzen, damit die gesamte Grundsteuerlast einer Gemeinde verursachungsgerecht auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilt werden kann. Ein Vergleich der ermittelten Grundsteuerwerte (bzw. im Flächenmodell der Äquivalenz- bzw. Flächenbeträge) für Grundstücke, die in unterschiedlichen Gemeinden oder gar in unterschiedlichen Bundesländern liegen, bringt insofern in der Regel keine Erkenntnisse über die Wertverhältnisse dieser Grundstücke zueinander. Der ermittelte Wert kann und sollte insofern vom Eigentümer – soweit möglich – emotionslos zur Kenntnis genommen werden. Eine Aussage, ob die Grundsteuerbelastung am Ende des Tages steigt oder sinkt, kann aus dem festgestellten Grundstückswert jedenfalls nicht abgeleitet werden, da diese noch ganz wesentlich – wie nachstehend aufgezeigt – von der Steuermesszahl und dem Hebesatz der Gemeinde abhängt.

Welche Daten werden für die Ermittlung des Grundsteuerwertes benötigt?

Da die Ermittlung der Grundsteuerwerte pauschaliert ist, werden nur wenige Daten für die Bewertung benötigt. Die Deklaration ist deshalb vergleichsweise einfach und die Wertfestsetzung wenig streitanfällig. Welche Daten für die einzelnen Modelle benötigt werden, ist in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

Daten	Bundesmodell, Saarland, Sachsen	Baden- Württemberg	Bayern	Hamburg	Hessen	Niedersachsen
Bewertungsmodell	Wertmodell	Modifiziertes Wertmodell	Flächen- modell	Wohnlagen- modell	Flächen- Faktor-Modell	Flächen- Lage-Modell
Basisinformationen*	x	x	x	x	x	x
Grundstücksfläche	x	x	x	x	x	x
Bodenrichtwert	x	x			x	x
Gebäudeart	x					
Wohn-/Nutzfläche/BGF	x		x	x	x	x
Baujahr	x					
Wohnlage/Ø BRW				x	x	x

*z. B. Eigentumsverhältnisse, Adresse, etc.

Bei der Datenerhebung werden die beiden arbeitsintensivsten Themen die Ermittlung der Grundstücksflächen und der Wohn- bzw. Nutzflächen bzw. der Bruttogrundfläche (Bundesmodell) sein. Dabei ist davon auszugehen, dass die **Grundstücksflächen** – die entsprechende Berechtigung vorausgesetzt – aus dem Liegenschaftskataster abgerufen werden können. Mit den von uns eingesetzten Softwarelösungen lassen sich die so gewonnenen Daten automatisch in die Erklärung übernehmen. Die Berechtigungen zum Datenabruf werden aber nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen, der wohl der Abgabefrist entsprechen wird. Eine fristgerechte Bearbeitung und Abgabe der Erklärung wird hier also Zeit und somit Kosten sparen. Wesentlich aufwendiger gestaltet sich die Ermittlung der Wohn- und Nutzfläche bzw. der **Bruttogrundfläche**. Hier stehen keine öffentlich zugänglichen (verlässlichen) Daten zur Verfügung, auch dem Immobilieneigner sind diese nur selten in exakter Höhe bekannt. Entsprechend müssen diese individuell aus Bauplänen oder vergleichbaren Dokumenten abgeleitet werden. Sollten solche Dokumente nicht mehr vorliegen, ist ein neues Aufmaß vorzunehmen.

Welche Auswirkungen hat die Steuermesszahl?

Die verschiedenen Bewertungsmodelle führen zu wesentlichen Unterschieden beim ermittelten Grundsteuer- bzw. Äquivalenz- oder Flächenwert. Diese werden teilweise durch die unterschiedliche Höhe der Steuermesszahlen aufgefangen, die in nachstehender Tabelle zusammengefasst sind:

Daten	Bundesmodell	Saarland	Sachsen	Baden-Württemberg	Bayern, Hessen, Hamburg, Niedersachsen
Unbebaute Grundstücke	0,034 %	0,064 %	0,036 %	0,13 %	100 %
Zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke	0,031 %	0,034 %	0,036 %	0,091 %	70 %
Nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke	0,034 %	0,064 %	0,072 %	0,13 %	100 %

Ferner wird die Steuermesszahl zu sog. **Lenkungszwecken** eingesetzt. Insbesondere bei den landesspezifischen Steuermesszahlen resultiert eine Mehrbelastung von betrieblich genutzten Grundstücken, die – unter Annahme der aufkommensneutralen Ausgestaltung der Reform – mittelbar zu einer **Entlastung für zu Wohnzwecken** genutzten Grundstücken führt. Darüber hinaus soll im Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Hamburg und Niedersachsen die Schaffung von Wohnraum dadurch gefördert werden, dass die Steuermesszahl für unbebaute Grundstücke höher angesetzt ist als für Wohnimmobilien. Ob diese Anreize jedoch tatsächlich die gewünschte Wirkung entfalten, hängt wohl ganz wesentlich auch von der dann sich ergebenden Grundsteuerbelastung ab.

Welche Auswirkungen resultieren aus dem Hebesatz?

Nachdem die Grundsteuerwerte ermittelt und mit den Steuermesszahlen multipliziert worden sind, werden die so ermittelten Grundsteuermessbeträge den Gemeinden übermittelt, damit diese unter dem Grundgedanken der **Aufkommensneutralität** der Grundsteuerreform die Hebesätze so festlegen, dass in der Summe (nicht im Einzelfall) das gleiche Aufkommen erzielt wird. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Aufkommensneutralität eine Zielvorgabe des Gesetzgebers ist, die aber wegen der grundgesetzlich garantierten Hebesatzautonomie die Gemeinden nicht bindet. Im Vergleich zur aktuellen Grundsteuererhebung werden nach der Grundsteuerreform die Grundsteuerwerte tendenziell steigen und die Steuermesszahlen sinken. Soweit sich diese Effekte nicht ausgleichen, werden die neuen Hebesätze einer Gemeinde zwangsläufig von den bisherigen abweichen. Die zukünftige Grundsteuerbelastung kann also nicht dadurch abgeschätzt werden, dass der neu ermittelte Grundsteuermessbetrag mit dem aktuell gültigen Hebesatz multipliziert wird.

Ferner werden die Hebesätze der Gemeinden in Abhängigkeit der anzuwendenden Bewertungsmodelle strukturell voneinander abweichen. Entsprechend kann aus dem bloßen Vergleich der Hebesätze auch nicht länger auf eine unterschiedliche Grundsteuerbelastung geschlossen werden.

Welche Auswirkungen hat die Grundsteuerreform auf gemeinnützige Körperschaften?

Grundbesitz von Stiftungen, Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften (NPO), der für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird, ist bereits bisher von der Grundsteuer befreit. Wird ein räumlich abgrenzbarer Teil des Grundstückes jedoch für Zwecke des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder die Vermögensverwaltung genutzt, wird für diesen Gebäudeteil keine Befreiung gewährt. Auch bei einer gemischten Nutzung von Räumlichkeiten besteht eine Grundsteuerpflicht, wenn die Nutzung für nicht gemeinnützige Zwecke überwiegt. Für Wohnungen – auch wenn diese für gemeinnützige Zwecke genutzt werden – ist die Grundsteuerbefreiung stets ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Grundsteuerbefreiung bei NPO haben sich durch die Reform grundsätzlich nicht geändert, teilweise wurden diese jedoch nun – mit geringfügig geändertem Wortlaut – in die einzelnen Grundsteuergesetze der Bundesländer übernommen, wie z. B. in Baden-Württemberg. Dabei bleibt abzuwarten, ob diese Bundesländer die Steuerbefreiungen weiterhin entsprechend dem Bundesgesetz anwenden. Sofern bisher eine Steuerbefreiung geltend gemacht wurde, empfehlen wir in jedem Fall einen Abgleich mit der aktuellen Gesetzeslage.

Wichtig: Unabhängig davon, ob eine der oben genannten Steuerbefreiungen greift, sind gemeinnützige Körperschaften, die als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte gelten, bis zum 31.10.2022 zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den 01.01.2022 verpflichtet. Dies gilt nach dem derzeitigen Informationsstand in fast allen Bundesländern, selbst in den Fällen, in denen eine vollständige Befreiung des Grundstückes von der Grundsteuer für gemeinnützige Körperschaften möglich ist. Sonderregelungen für diese Fälle wurden bisher von den zuständigen Finanzbehörden – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, wo eine vollständige Befreiung von der Abgabe vorgesehen ist – trotz des drohenden erheblichen Verwaltungsaufwandes noch nicht getroffen.

Unser aktuelles NPO-Webinar zur Grundsteuerreform 2022

Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

► **Grundsteuerreform – Handlungsbedarf für gemeinnützige Körperschaften; 12. Mai 2022**

Die Reform der Grundsteuer betrifft auch Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit-Organisationen, selbst wenn diese mit ihrem Grundbesitz einer Grundsteuerbefreiung unterliegen. In unserem Webinar erfahren Sie alles zu den Neuregelungen zur Grundsteuerreform sowie den Besonderheiten für gemeinnützige Körperschaften.

Profitieren Sie dabei von den Erfahrungen unseres Referenten-Teams Dr. Kristin Heidler, Sozia der Kanzlei und Melanie Deisenhofer, Mitglied der PSP-GrundsteuerTaskForce.

Unterstützung bei der Erstellung Ihrer Grundsteuererklärung

Unabhängig vom straffen Zeitplan, den die Finanzverwaltung vorgibt, ist es positiv zu werten, dass im Rahmen der Grundsteuerreform durchwegs pragmatische Bewertungsmodelle gewählt wurden. Die Herausforderung für 2022 besteht insoweit nicht in einer individuellen komplexen Bewertung, sondern vielmehr in der Masse der Grundstücke, die es zu bewerten gilt. Insofern bedarf es insbesondere einer guten Vorbereitung sowie frühzeitigen Ermittlung der benötigten Daten.

Wollen Sie Peters, Schönberger und Partner ggfs. mit der Abgabe der Feststellungserklärung für Zwecke der Grundsteuer betrauen, dann können Sie sich gerne jederzeit an Ihren individuellen Ansprechpartner bei PSP München wenden oder Sie schreiben eine E-Mail an grundsteuer@psp.eu.

Experten-Kontakt



Dr. Axel von Bredow
Steuerberater

E-Mail: a.vonbredow@psp.eu



Ekehard Schmidt
Rechtsanwalt

E-Mail: e.schmidt@psp.eu



Natalia Lukas
Steuerberaterin

E-Mail: n.lukas@psp.eu



Melanie Deisenhofer
Master of Science

E-Mail: m.deisenhofer@psp.eu



PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

SCHACKSTR. 2, 80539 MÜNCHEN
TEL: +49 89 38172-0
psp@psp.eu, www.psp.eu